

ZH_OBERGERICHT LC200033 vom 11. Januar 2021

ZH Obergericht, 2021-01-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LC200033

FR: ZH_OBERGERICHT LC200033 du 11 janvier 2021

IT: ZH_OBERGERICHT LC200033 del 11 gennaio 2021

Erwägungen

E. 1

Das Wiederherstellungsgesuch der Beklagten wird abgewiesen.

E. 2

Die Entscheidgebühr für das Wiederherstellungsverfahren wird auf Fr. 500.– festgesetzt und der Beklagten auferlegt.

E. 3

Parteientschädigungen werden keine zugesprochen.

E. 4

[Schriftliche Mitteilung an die Parteien]

E. 5

Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an den Kläger unter Beilage der Doppel von Urk. 136, 138 und 139/2-4, sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein. Die vorinstanzlichen Akten gehen in das Berufungsverfahren LC200036-O.

E. 6

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 11. Januar 2021 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Die Vorsitzende: Der Gerichtsschreiber: Dr. D. Scherrer lic. iur. F. Rieke versandt am: la

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.